Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7695

16. 05. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5903 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften

A. Problem

Mit dem Revisionsabkommen wird das Lomé IV-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den 70 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) auf der anderen Seite für die zweite Fünfjahreslaufzeit (1995 bis 2000) angepaßt. Es umfaßt die Ergebnisse der gemäß Artikel 366 Abs. 3 durchgeführten Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens, die im Mai 1994 im Rahmen der 19. Tagung des AKP-EU-Ministerrates eingeleitet und am 30. Juni 1995 abgeschlossen wurde. Mit den im Abkommen vorgesehenen Änderungen sollen die Instrumente der Zusammenarbeit wirksamer eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten weiter auszubauen und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in diesen Ländern zu fördern. Ziel der Gemeinschaftshilfe ist weiterhin eine eigenständige, auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung. Besondere Priorität haben in der Zukunft auch die Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und die Schaffung marktorientierter und privatwirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen in den Partnerstaaten. Von beiden Vertragsparteien wird außerdem der Entwicklung des Handels grundsätzliche Bedeutung für die Förderung des Entwicklungsprozesses eingeräumt.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Vertragswerk.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der im Internen Finanzabkommen festgelegte 8. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) enthält ein Finanzvolumen von 13,132 Mrd. ECU. Davon erhalten die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) einen Betrag von 12,967 Mrd. ECU (12,675 Mrd. ECU neue Mittel sowie 292 Mio. ECU nicht verwendete Mittel aus früheren Fonds) und die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königsreich abhängigen Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) einen Betrag von 165 Mio. ECU.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Aufbringung der Mittel in Höhe von 12,84 Mrd. ECU (12,675 Mrd. ECU neue Mittel für die AKP-Staaten und 165 Mio. ECU für die ÜLG) mit einem Betrag von 3 Mrd. ECU; das sind rd. 23 % oder etwa 5,6 Mrd. DM. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, daß der erste deutsche Teilbetrag zum 8. EEF nicht vor dem Jahr 2001 fällig wird.

Die Zugeständnisse des Revisionsabkommens im Handelsbereich sind in ihren finanziellen Auswirkungen marginal. Die Einnahmeausfälle bei den Zöllen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, da Vorhersagen über tatsächliche Lieferungen der AKP-Staaten für die gesamte zweite Halbzeit des Lomé IV-Abkommens nicht möglich sind.

2. Vollzugsaufwand

Kosten entstehen nicht, da der Vollzug des 8. EEF der Europäischen Union obliegt.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: keine.

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5903 wird unverändert angenommen.

Bonn, den 23. April 1997

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues	**Armin Laschet**	**Joachim Tappe**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter
	Ludger Volmer	**Dr. Irmgard Schwaetzer**
	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Armin Laschet, Joachim Tappe, Ludger Volmer und Dr. Irmgard Schwaetzer

I.

Der Deutsche Bundestag hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 erstmals beraten und an die Ausschüsse überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß erhielt die Federführung. Mit der Mitberatung wurden der Finanzausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Haushaltsausschuß beauftragt. In seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 wurde dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachträglich die Mitberatung überwiesen, in der 151. Sitzung am 16. Januar 1997 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

II.

Der Finanzausschuß empfahl in seiner 56. Sitzung am 4. Dezember 1996 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Am 15. Januar 1997 hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner 46. Sitzung den Gesetzentwurf beraten und empfahl einstimmig, ihn anzunehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 56. Sitzung am 11. Dezember 1996 die einstimmige Empfehlung der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen.

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 1996 beschloß der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Gleichzeitig empfahl der Ausschuß einstimmig, die Bundesregierung aufzufordern,

a) bei der Gestaltung weiterer Abkommen im Zusammenhang mit dem Lomé-Prozeß dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genügend Zeit zur Beratung einzuräumen;

b) auf der Grundlage des Lomé IV-Abkommens die Budgetierung des EEF durch das Europäische Parlament anzustreben.

Am 11. Dezember 1996 beriet der Haushaltsausschuß nach Vorberatung durch seinen Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Union den Gesetzentwurf und beschloß einvernehmlich, dem federführenden Auswärtigen Ausschuß zu empfehlen, der Vorlage auf Drucksache 13/5903 zuzustimmen.

In seiner Sitzung am 14. Mai 1997 hat der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen und gleichzeitig die Bundesregierung aufzufordern, zukünftig die Budgetierung des EEF im Gemeinschaftshaushalt anzustreben.

III.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5903 in seiner 65. Sitzung am 23. April 1997 beraten und bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Vorlage unverändert anzunehmen. Er hat sich darüber hinaus die im Mitberatungsvotum des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen bezüglich des künftigen Verhaltens der Bundesregierung bei der Gestaltung weiterer Abkommen im Zusammenhang mit dem Lomé-Prozeß zu eigen gemacht.

Bonn, den 23. April 1997

Armin Laschet	**Joachim Tappe**	**Ludger Volmer**	**Dr. Irmgard Schwaetzer**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333